

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2023/154
Abteilung 140 - Finanzen

 Federführung: Vetter, Bianka
 Telefon: +49 7021 502-311

 AZ: 968.11
 Datum: 16.10.2023

5. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kirchheim unter Teck

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	27.11.2023
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	27.11.2023
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	27.11.2023
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	27.11.2023
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	28.11.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	06.12.2023

ANLAGEN

- Anlage 1 - Satzungsentwurf (ö)
- Anlage 2 - Synopse (ö)

BEZUG

- Haushaltsantrag der CDU-Fraktion zum Doppelhaushalt 2024/2025
- „Entscheidung über die Anträge/Anregungen der Fraktionen, Gruppierungen und Ortschaftsräte sowie der Verwaltung zum Entwurf des Haushaltsplanes 2024/2025 der Stadt Kirchheim unter Teck“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2023 (Sitzungsvorlage GR/2023/152)
- „Entscheidung über den Umgang mit dem Antrag der Freien Wähler zur Befreiung von brauchbaren Jagdhunden von der Hundesteuer ab 01.01.2021 und der damit verbundenen Änderung der Hundesteuersatzung vom 14.12.2016“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020 (§ 126 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/141)
- „4. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kirchheim unter Teck“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023 (§ 162 ö, Sitzungsvorlage 162/16/GR)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 310, 140

Mitzeichnung von: 310, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

(Weiter-) Entwicklung einer kommunalen Haushaltsplanung, die mit der nachhaltigen Strategie und Steuerung verknüpft ist.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

- Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Negative Auswirkungen

- Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq
- Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	THH 05
Produktgruppe	61.10
Kostenstelle/Investitionsauftrag	20105300
Sachkonto	30320000

Ergänzende Ausführungen:

Die Erhöhung des Hundesteuersatzes führt zu Mehrerträgen von 47.000 Euro

ANTRAG

Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kirchheim unter Teck vom 14.12.2016 gemäß Verwaltungsempfehlung entsprechend der beigefügten Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/154.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Antrag zum Doppelhaushalt 2024/2025 beantragt die CDU-Fraktion eine Erhöhung des Hundesteuersatzes mit dem Ziel die Erträge aus der Hundesteuer ab dem Jahr 2024 auf 400.000 Euro pro Jahr anzuheben. Um dieses Ziel zu erreichen wäre eine Anhebung des Hundesteuersatzes um 95 Prozent erforderlich.

Die Stadtverwaltung befürwortet den Haushaltsantrag der CDU-Fraktion im Grundsatz. Um eine Belastung der Hundesteuerzahler über Gebühr zu vermeiden, empfiehlt Sie den Beschluss der als Anlage 1 beigefügten 5. Änderungssatzung.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Grundsätzlich sind Städte und Gemeinden nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet eine Hundesteuer zu erheben. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer gemäß Artikel 105 Abs. 2a Grundgesetz.

Der Hundesteuersatz wurde letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 erhöht.

Die Verwaltung schlägt im Zuge der Haushaltskonsolidierung vor, ab dem Haushaltsjahr 2024 den Hundesteuersatz für den Ersthund um 30 Euro zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung um circa 24 Prozent.

Bei einer Erhöhung der Hundesteuer von 126 Euro auf 156 Euro ist mit jährlichen Mehrerträgen in Höhe von rund 47.000 Euro zu rechnen.

Bei der Erhöhung des Steuersatzes ist die „Erdrosselungsgrenze“ zu beachten. Ab dieser Grenze würde die Steuer eine faktische Verbotswirkung entfalten. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil BVerwG vom 15.10.2014, 9 C 8.13) ist dabei der durchschnittliche jährliche Haltungsaufwand für einen normalen Hund zu Grunde zu legen. Dieser war im Jahr 2014 mit jährlich 900 Euro anerkannt. Die Erhöhung des Hundesteuersatzes auf 156 Euro bewegt sich damit im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

Bei unterjährigen An- und Abmeldungen wird die Hundesteuer monatlich anteilig berechnet. Um dem Steuerschuldner bei unterjährigen An- und Abmeldungen glatte Beträge berechnen zu können, empfiehlt sich eine Erhöhung auf 156,00 für den Ersthund vorzunehmen. Darauf ergibt sich ein monatlicher Steuerbetrag in Höhe von 13,00 Euro.

Der Steuersatz für den Ersthund der Großen Kreisstädte im Landkreis Esslingen liegt derzeit zwischen 120 Euro und 132 Euro. Nach Erhebungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat die Stadt Mainz aktuell mit 186 Euro den höchsten Steuersatz für den Ersthund in Deutschland. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung die Erhöhung nur im dargestellten Umfang vor.

Um die seitherige Gebührensystematik ebenfalls beibehalten zu können, schlägt die Verwaltung vor gleichzeitig die Gebührenhöhe für den Zweithund (2-facher Steuersatz Ersthund = neu 312,00 Euro) und die Zwingersteuer (3-facher Steuersatz Ersthund = neu 468,00 Euro) anzupassen.

Der Steuersatz für Kampfhunde kann auf Grund der bisherigen Höhe von 600 Euro und der geringen Anzahl an Fällen aus Sicht der Verwaltung belassen werden.

Die Satzungsänderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.